

zeit bis zum Neubeginn unter Heinrich II. weitgehend chronologisch abgehandelt. Die in diesen Abschnitten gebotenen Interpretationen, die kirchengeschichtliche Fragestellungen nicht direkt berühren, bilden den Hintergrund für die oben erwähnte Kontroverse zwischen Althoff und Fried. Wie sie auch weitergehen mag, „in genauer Kenntnis der einschlägigen Vorarbeiten und auf der Basis ausgezeichneter Quellenkenntnisse“ (wie Althoff, s.o., S. 110 anerkennt) präpariert Fried jedenfalls als grundlegend für das Verständnis der deutschen Geschichte den Dualismus zwischen Königtum und Adel, zwischen Kaiser und Reich heraus. Am Ende der langwierigen Auseinandersetzungen repräsentierte der König zwar die Zentralgewalt. Aber er stand nicht mehr allein: „Im planlosen Zusammenspiel von König, Adel, Kirchen und Volk verwickelte sich das Reich. Es brachte seit dem Niedergang der karolingischen Dynastie einen einschneidenden Wandel mit sich. Das ‚Reich (Regnum)‘ war nunmehr nicht wie zuvor Königsbesitz, sondern Adelsverband. Beide, Könige und Fürsten, hatten teil am karolingischen Erbe... So splitterte sich das Königtum gleichsam auf, zerstückelt wie Reliquien, in jedem Teil das Ganze. Seine einzelnen Splitter befanden sich bald unentziehbar fest in Adelshand. Damit partizipierte der Adel am ‚Regnum‘, und er war sich dessen bewußt“ (S. 730). Die Kirche suchte ihren Weg in diesem spannungsreichen Mit-, Neben- und Gegeneinander, stets um die Einheit des christlichen Reiches bemüht.

Es ist wahrlich nicht leicht, ein Handbuch zu schreiben - dem wird jeder zustimmen müssen, der Frieds umfangreiches Werk wirklich gelesen hat. Verständlich ist dann ferner, daß es bei der Bewältigung und Gestaltung des immensen Quellenmaterials unterschiedliche Wertungen geben kann. Das ist nicht weiter verwunderlich und auch nicht tragisch, denn die daraus erwachsenden Kontroversen schärfen den Blick und tragen zum Erkenntniszuwachs der Wissenschaft bei. Wer sich jedenfalls über den Weg der Deutschen in die Geschichte nicht nur kurz informieren, sondern sich - durchaus auch mit aktuellen Fragestellungen - damit auseinandersetzen möchte, der wird in Johannes Frieds monumentaler Erzählung viel Stoff zum Nachdenken finden.

*Everswinkel*

*Lutz E. v. Padberg*

*Hartmut Hoffmann / Rudolf Pokorny: Das Dekret des Bischof Burchard von Worms. Textstufen - Frühe Verbreitung - Vorlagen (= MGH Hilfsmittel 12), München (Monumenta Germaniae Historica) 1991 [1992], 323 S., 32 Abb., geb., ISBN 3-88612-033-3.*

Die Studie der beiden Göttinger Mediävisten folgt den Spuren des leider jüngst verstorbenen Gérard Fransen. Sie ist Nachlese zu H.s Werk über die Skriptorien der Ottonen- und frühen Salierzeit. Dementsprechend beginnt die Analyse mit einer Rekonstruktion eines Skriptoriums, das die Verf. in die Zeit Bischofs Burchard d.I., † 1025, und nach Worms setzen (13). Ausgangspunkt sind die Codices BAV pal. lat. 585 und 586 [v], das Decretum Burchardi [DB], die bedeutendste kirchenrechtliche Sammlung der vorklassischen Zeit nördlich der Alpen enthaltend. Neu hinzu treten, mit z.T. erheblicher Änderung des bisherigen paläographischen Ansatzes, die Dekrethss.: Frankfurt a.M. S.- u. UB, Barth. 50, [F]; Köln, Domb., 119, [K]; Bamberg, BSB, Can., 6, [B]. „Derselbe Hauptschreiber dürfte an allen vier beteiligt gewesen sein“ (12). Entstand nun V ‚mit kalligraphischem Anspruch in großem Format‘ (12), so hat man in F ‚dem Gebot der Sparsamkeit gehorcht‘ (38); B und K sind ebenfalls unauffällig. In V und F übereinstimmend auftretende Rasuren, Korrekturen und Umstellungen führen die Verf. zu einem ‚Urdekret‘, das nur die Bücher I - 19 bei 1429 im Vergleich zu späteren 1785 Kapiteln umfaßt (41). Neben dem neu hinzutretenden zwölften Buch wird das DB dann vor allem durch ostfränkisch-deutsche Synodalcanones von 895 bis 932 ergänzt, Teile dieser Synoden - Hohenaltheim, Erfurt, Koblenz - sind bereits im Urdekret inkorporiert. Dies gilt auch für Tribur. Hier wird zusätzlich von den Verf. der Freisinger Codex Clm 6241 bzw. ein ihm nahestehender Text als Mittler für den erneuten Rezeptionsschub vermutet (81), - wie überhaupt Freisinger Material in das Urdekret einfloß (160). Die Einzelüberlieferung DB 2,6 im Cgm 5248,7 aus Freising, ermöglicht die Datierung des (Ur)dekrets auf terminus ante quem 1022 VI 16 (111). Mit der Beobachtung, daß die Collectio duodecim partium [CDP] - die zweite große Kirchenrechtssammlung der Salierzeit im Reich, in Freising entstanden - der späten Form des Dekrets folgt, lehnen die Verf. die 1989 vom Rez. geäußerte Vermutung einer direkten Abhängigkeit des DB von der entstehenden CDP zu recht ab.

Eine teilweise knappe Besprechung von zehn frühen deutschen Dekrethandschriften beendet den ersten Teil, der an Einzelmitteilungen, Fortführung verschiedener Kontroversen, Korrekturen wesentlich reichere Erträge bietet, als hier erwähnt werden kann. Es folgt in etwa in gleichem Umfang eine viele Mühen enthaltende tabellarische Quellen- und Provenienzanalyse zu jedem Kapitel des Dekrets, ein Quellen-, Initien- Handschriftenverzeichnis und Tafeln, kurz: ein Apparat, der die Aufnahme in die Reihe ‚Hilfsmittel‘ voll rechtfertigt.

Die oben geschilderten Ergebnisse der Verf. sollten aber keineswegs dazu verführen, bezüglich des Verhältnis‘ CDP/DB zu den Thesen Fourniers, die CDP sei ein erweitertes Derivat des DB, zurückzukehren. Nur ein Beispiel: Zum Urdekret zählen die Verf. die Überlieferung von Hohenaltheim (916) c. 23 und 24 (83). Diese Kapitel tradiert das DB erheblich in Inskription und Text verändert, – nicht jedoch die CDP, wie u.a. Fuhrmann in MGH Conc. 6,1 zeigt. Daß die CDP Freisinger Materialien oft umfangreicher und vorlagengetreuer rezipiert als Burchard ergibt sich fast von selbst, aber auch umgekehrt läßt sich hier gelegentlich eine Überlieferungsüberlegenheit und damit Unabhängigkeit des DB feststellen. Die Wechselwirkung beider Sammlungen und der in ihnen und mit ihnen verwobenen Materialien bedürfen noch weiterer Klärung, – auch von Seiten der CDP. Derzeit ist wohl von einer Parallelentwicklung auszugehen. Bei Burchard steht am *Anfang* der Entwicklung eine Prunkhandschrift mit drei parallel entstehenden Gebrauchshandschriften? Oder anders gefragt: Was bewog Burchard, sein ganzes Konzept zu ändern?

Noch von Fransen betont war der Überlieferungsstrang der ‚Konstanzer Ordnung‘, die paläographische Analyse läßt ihn nunmehr zurücktreten. Vielleicht gibt die fortschreitende Skriptorienforschung weitere Details seines Verhältnis‘ zum Urdekret preis; ebenso zu der Frage, ob die Kapitel 1–33 von Buch 19 als *ein* Bußbuch dem DB inkorporiert wurden.

Faszinierend ist der Einblick in die Werkstatt eines großen Kanonisten des 11. Jhd. Ihn ermöglicht zu haben, ist ein großes Verdienst der Verf. Einerseits wird dort sorgfältig gearbeitet, z.T. mit der schon von Maassen beobachteten Kontamination aus den Quellen (113), andererseits ist es verblüffend zu sehen, wie Nachträge und Umstellungen vor allem eine Platzfrage sind (43); warum die Mühen,

wenn dann doch ‚unpassend‘ abgelegt werden muß? Die eigentliche Umarbeitung vollzieht sich in V und F, aber auch B ist beteiligt. Die Lagen sind den Schreibern teilweise unter den Händen korrigiert worden. Anders als z.B. bei der CDP scheinen hier mehrere Redaktionen *gleichzeitig* in Bearbeitung zu sein, – ein Phänomen, das bislang eher auf das pseudoisidorische Fälscheratelier beschränkt galt. Dieses setzt nicht nur arbeitsteiliges Vorgehen, sondern auch ein größeres organistorisches Geschick, als gemeinhin Skriptorien diese Zeit unterstellt, voraus. Erhärtet wird der Befund durch ‚Wormser Glossen‘, die die Verf. nur sehr vorsichtig als einen Beleg jener seit dem Humanismus immer wieder postulierten ‚Wormser Kanonistenschule‘ werten (67). Nicht nur in der Erarbeitung der verschiedenen Textstufen, in den vielen Einzelbeobachtungen, der Quellenanalyse liegt der Wert dieser Studie, sondern auch in den zuletzt geschilderten Einblicken, die zeigen, wie sehr die laienhafte Vorstellung von einem dunklen, primitiven Mittelalter fehl am Platz ist.

München

Jörg Müller

*Hans-Henning Kortüm: Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046 (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17), Sigmaringen (Jan Thorbecke Verlag) 1995, 464 S., Ln. geb., ISBN 3-7995-5717-2.*

Diese Habilitationsschrift eines Tübinger Historikers fußt auf der erstmaligen Gesamtedition der päpstlichen Dokumente aus der Zeit von 896 bis 1046, die Harald Zimmermann 1984/85 in erster und 1988/89 in revidierter zweiter Auflage publiziert hat (vgl. ZKG 97, 284–288; 99, 105–109; 103, 129 f.). In Betracht gezogen werden nicht allein die dort gebotenen Texte, sondern auch die im Variantenapparat nachgewiesenen abweichenden Lesarten, denen K. nicht ganz selten den Vorzug gibt.

Ihm ist es nicht primär um eine Kanzleiuntersuchung klassischen Zuschnitts zu tun, die aus inneren und äußeren Merkmalen des Urkundenmaterials ein möglichst exaktes Bild von einigermaßen gleichbleibenden Kanzleibräuchen zu zeichnen sucht, um ein Normalmaß zur Beurteilung fälschungsverdächtiger Sonderfälle zu gewinnen. Vielmehr macht er die ganz erheblichen Unterschiede im